

Synopse

2024.nwfd.47 Entschädigungsgesetz Teilrevision

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: 161.3 | 261.2
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (3. März 2026)
	Gesetz über die Entschädigung der Behörden (Entschädigungsgesetz, EntschG)
	<i>Der Landrat von Nidwalden,</i> gestützt auf Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung, <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass NG 161.3 (Gesetz über die Entschädigung der Behörden (Entschädigungsgesetz, EntschG) vom 17. Dezember 2008) (Stand 1. Oktober 2023) wird wie folgt geändert:
Gesetz über die Entschädigung der Behörden (Entschädigungsgesetz, EntschG)	
vom 17. Dezember 2008	
<i>Der Landrat von Nidwalden,</i>	
gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung,	gestützt auf Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
<i>beschliesst:</i>	
1 Allgemeine Bestimmungen	

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (3. März 2026)
Art. 1 Geltungsbereich 1. Kanton ¹ Dieses Gesetz gilt für die Mitglieder der kantonalen Behörden und Kommissionen sowie für Mitglieder von Arbeitsgruppen, die durch den Regierungsrat eingesetzt werden. ² Es gilt nicht für die Verwaltungsbehörden der selbständigen kantonalen Anstalten.	¹ Dieses Gesetz gilt für die Mitglieder: 1. des Landrates 2. des Regierungsrats; 3. der Gerichte; 4. weiterer kantonalen Behörden und Kommissionen; 5. von Arbeitsgruppen, die durch den Regierungsrat eingesetzt wurden.
Art. 2 2. Gemeinden ¹ Soweit die Gemeinden keine abweichenden Bestimmungen erlassen, sind die Art. 32–38 und Art. 40 Abs. 1 für Mitglieder von kommunalen Behörden und Kommissionen sinngemäss anwendbar.	¹ Soweit die Gemeinden keine abweichenden Bestimmungen erlassen, sind die Art. 32–35 und Art. 40 Abs. 1 für Mitglieder von kommunalen Behörden und Kommissionen sinngemäss anwendbar.
2 Gehalts- und Rentenordnung	
2.1 Landrat	
Art. 3 Entschädigung für Landratssitzungen ¹ Die jährliche Entschädigung für Landratssitzungen und für das Aktenstudium beträgt pauschal Fr. 5'000.–.	
Art. 4 Präsidualzulagen	

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (3. März 2026)
¹ Die jährliche Präsidialzulage beträgt für: 1. das Landratspräsidium Fr. 10'000.–, wovon Fr. 2'500.– als Spesenpauschale gelten; 2. die Landratsvizepräsidien je Fr. 1'000.–, wovon Fr. 250.– als Spesenpauschale gelten.	
Art. 5 Sitzungsgeld für Kommissionssitzungen, Stundenvergütung ¹ Das Sitzungsgeld für Kommissionssitzungen beträgt für Mitglieder des Landrates Fr. 160.– je Halbtagesitzung; dauert die Sitzung weniger als zwei Stunden, beträgt das Sitzungsgeld Fr. 80.–. ² Die Präsidien erhalten einen Zuschlag von 50 Prozent des Sitzungsgeldes, mindestens Fr. 80.– je Sitzung. ³ Für eine schriftliche Berichterstattung oder einschlägige Arbeiten durch ein Kommissionsmitglied kann die Kommission eine angemessene Vergütung festsetzen.	Art. 5 Sitzungen der Kommissionen und des Landratsbüros ¹ Das Sitzungsgeld für Sitzungen der Kommissionen und des Landratsbüros beträgt für Mitglieder des Landrates Fr. 180.– je Halbtage. Je Tag beträgt das Sitzungsgeld höchstens Fr. 360.–. ² Die Präsidien erhalten einen Zuschlag von 50 Prozent des Sitzungsgeldes, mindestens Fr. 90.– je Sitzung. ³ Für eine schriftliche Berichterstattung oder einschlägige Arbeiten durch ein Mitglied kann die Kommission beziehungsweise das Landratsbüro eine angemessene Vergütung zusprechen.
	Art. 5a Sitzungen von Arbeitsgruppen ¹ Für Sitzungen von Arbeitsgruppen kann das Landratsbüro eine Vergütung von Fr. 45.– je Stunde zusprechen.
Art. 6 Spesenentschädigung 1. für Sitzungen im Kanton ¹ Die pauschale Spesenentschädigung, insbesondere für die Reise zu Landrats- und Kommissionssitzungen sowie für das Parkieren, beträgt jährlich Fr. 330.–.	¹ Die pauschale Spesenentschädigung, insbesondere für die Reise zu Landrats- und Kommissionssitzungen sowie für das Parkieren, beträgt jährlich Fr. 600.–.
Art. 7 2. für kantonsexterne Sendungen	Art. 7 2. für kantonsexterne Sendungen, Mahlzeiten und Übernachtungen

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (3. März 2026)
¹ Die Reiseentschädigung an Mitglieder des Landrates für kantonsexterne Sendungen richtet sich nach Art. 37.	¹ Für kantonsexterne Sendungen, Mahlzeiten und Übernachtungen wird eine Entschädigung im Rahmen von Art. 35 ausgerichtet.
Art. 8 Beiträge an die Fraktionen ¹ Die Fraktionen erhalten jährlich einen Grundbeitrag von Fr. 4'500.– und einen Beitrag von Fr. 700.– je Fraktionsmitglied. ² Landratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, erhalten jährlich einen Beitrag von Fr. 700.–.	¹ Die Fraktionen erhalten jährlich einen Grundbeitrag von Fr. 4'800.– und einen Beitrag von Fr. 750.– je Fraktionsmitglied. ² Landratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, erhalten jährlich einen Beitrag von Fr. 750.–.
Art. 9 Auszahlung ¹ Die Entschädigungen gemäss Art. 3, 4, 5 und 8 werden halbjährlich und die übrigen Entschädigungen im Monat Dezember ausbezahlt.	¹ Die Entschädigungen werden in der Regel im Juli und Dezember ausbezahlt. Pauschalentschädigungen werden anteilmässig ausbezahlt.
2.2 Regierungsrat	
2.2.1 Gehaltsregelung	
Art. 10 Gehalt ¹ Das Jahresgehalt eines Mitglieds des Regierungsrates beträgt für die hauptamtliche Tätigkeit 89 bis 96 Prozent des Maximums des Jahresgehalts des höchsten Lohnbandes gemäss der Entlohnungsverordnung[NG 165.113]. Das Gehalt wird bis zur Erreichung des Maximums jeweils auf Beginn des Kalenderjahres um zwei Prozent erhöht, bis das Maximalgehalt erreicht wird. Beim Amtsantritt nach dem 1. Juli erfolgt die erste Erhöhung auf den Beginn des nächsten Kalenderjahres um ein Prozent. ² Die Präsidialzulagen betragen: 1. Landammann: Fr. 18'000.–; 2. Landesstatthalterin oder Landesstatthalter: Fr. 4'500.–.	

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (3. März 2026)
³ Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Landrates, des Regierungsrates, von Kommissionen und von Ausschüssen ist in diesem Jahresgehalt inbegriffen.	
Art. 11 Spesenpauschale ¹ Jedes Mitglied des Regierungsrates erhält jährlich eine pauschale Spesenvergütung im Betrage von Fr. 12'000.–.	
Art. 12 Beiträge ¹ Jedes Mitglied des Regierungsrates hat folgende Beiträge zu entrichten: 1. Beiträge zur Finanzierung der beruflichen Alters , Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge gemäss dem Pensionskassengesetz[NG 165.2]; 2. gesetzliche Sozialversicherungsbeiträge; 3. Anteil an den Prämien der Krankentaggeld- und Unfallversicherung im Umfang der Anteilsregelung gemäss der Personalverordnung[NG 165.111].	
Art. 13 Mandate in Verwaltungsräten ¹ Honorare und Sitzungsgelder für Mandate in Verwaltungsräten und dergleichen, die einem Mitglied des Regierungsrates in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit durch Dritte zufallen, sind dem Kanton zu überweisen. ² Spesen aus diesen Mandaten fallen vollumfänglich den jeweiligen Mitgliedern des Regierungsrates zu.	
Art. 14 Auszahlung ¹ Die Auszahlung des Gehalts und der Spesenpauschale erfolgt monatlich in zwölf gleichen Raten.	

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (3. März 2026)
Art. 15 Gehaltsfortzahlung 1. bei Krankheit ¹ Bei Krankheit haben die Mitglieder des Regierungsrates für die ersten sechs Monate Anspruch auf das volle Gehalt. Für die folgende Zeit vermindert sich der Gehaltsanspruch auf den Betrag der Leistung der Krankentaggeldversicherung. ² Die Versicherungsleistung während der vollen Gehaltszahlung fällt dem Kanton zu.	
Art. 16 2. bei Unfall ¹ Bei Berufsunfällen haben die Mitglieder des Regierungsrates Anspruch auf das volle Gehalt bis zur Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit oder bis zum Bezug von Altersleistungen gemäss der Pensionskassengesetzgebung[NG 165.2] sowie auf die Bezahlung der Heilungskosten im Rahmen der Versicherungsbedingungen. ² Bei Nichtberufsunfällen haben die Mitglieder des Regierungsrates Anspruch auf die Bezahlung der Heilungskosten sowie auf das volle Gehalt für die Dauer der ersten sechs Monate, während sich für die folgende Zeit der Gehaltsanspruch auf den Betrag der Versicherungsleistung vermindert. ³ Die Versicherungsleistung während der vollen Gehaltszahlung fällt dem Kanton zu.	
Art. 17 3. bei Nichtwiederwahl ¹ Ein Mitglied des Regierungsrates, das nicht mehr wiedergewählt wird, erhält nach Ablauf der Amtsdauer für sechs Monate das volle Gehalt. ² Diese Regelung gilt auch bei Rückzug der Kandidatur nach dem ersten Wahlgang.	
Art. 18 4. beim Tod	

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (3. März 2026)
¹ Beim Tod eines Mitglieds des Regierungsrates ist zuhanden seiner Erbschaft das volle Gehalt für zwei zusätzliche Monate auszubezahlen.	
2.2.2 Abgangsentschädigung	
Art. 19 Grundsatz ¹ Scheidet ein Mitglied zufolge Rücktritts oder Nichtwiederwahl aus dem Regierungsrat aus, bevor ein Anspruch auf eine Altersrente entstanden ist, erhält es eine Abgangsentschädigung im Umfang von 80 Prozent des zuletzt bezogenen Bruttogehalts während folgender Anzahl von Monaten: 1. bei weniger als 4 vollen Amtsjahren: 9 Monate; 2. bei 4 bis 7 vollen Amtsjahren: 12 Monate; 3. bei 8 bis 11 vollen Amtsjahren: 16 Monate; 4. bei 12 und mehr Amtsjahren: 20 Monate. ² Bei einer Nichtwiederwahl wird zunächst die Gehaltsfortzahlung gemäss Art. 17 entrichtet. ³ Die Abgangsentschädigung wird bis zum Eintritt des Anspruchs auf eine Alters- oder Hinterlassenenleistung entrichtet.	
Art. 20 Kürzung ¹ Solange ein ehemaliges Mitglied des Regierungsrates ein Erwerbs- oder Ersatzeinkommen erzielt, das zusammen mit der Abgangsentschädigung das Gehalt eines amtierenden Mitglieds übersteigt, wird die Abgangsentschädigung um den Mehrbetrag gekürzt. ² Als Erwerbs- oder Ersatzeinkommen gelten: 1. Löhne aus Erwerbstätigkeit;	

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (3. März 2026)
2. Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, Verwaltungsrats honorare; 3. Taggelder von Unfall , Kranken- oder Militärversicherung, Invalidenrenten gemäss dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung[SR 831.20] sowie Leistungen der Arbeitslosenversicherung[SR 837.0]. ³ Nicht anrechenbar sind insbesondere: Renten der beruflichen Vorsorge, Erwerbs- und Ersatzeinkommen der Ehegattin oder des Ehegatten beziehungsweise der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners.	
2.2.3 Übergangsrente	
Art. 21 ...	
2.2.4 Berufliche Vorsorge	
Art. 22 Grundsatz ¹ Die Mitglieder des Regierungsrates werden gemäss den Bestimmungen der Pensionskassengesetzgebung[NG 165.2 / 165.21] gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität, Alter und Tod versichert. ² Der Landrat bewilligt mit dem Budget die Mittel, die für den besonderen Sparplan des Regierungsrates zur Verfügung stehen. Der Regierungsrat legt den besonderen Sparplan im Rahmen der bewilligten Kredite fest; Art. 17 Abs. 3 des Pensionskassengesetzes[A 2008, 1369, 1651, 1845] bleibt vorbehalten.	
2.3 Gerichte	
Art. 23 Gerichtspräsident 1. Gehalt ¹ Die Gerichtspräsidien und die Vizepräsidien des Ober- und Verwaltungsgerichts erhalten, bezogen auf das Maximum des Jahresgehalts des höchsten Lohnbandes gemäss der Entlohnungsverordnung[NG 165.113], für ein Vollamt folgendes Gehalt:	

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (3. März 2026)
1. Ober- und Verwaltungsgerichtspräsidium: 98–105% 2. geschäftsleitendes Kantonsgerichtspräsidium: 91–98% 3. Kantonsgerichtspräsidium: 88–95% 4. Ober- und Verwaltungsgerichtsvizepräsidium: 95–102% ² Das Anfangsgehalt wird durch das Landratsbüro festgelegt; hierauf wird das Gehalt bis zur Erreichung des Maximums jeweils auf Beginn des Kalenderjahres um ein Prozent erhöht. Beim Amtsantritt nach dem 1. Juli erfolgt die erste Erhöhung auf den Beginn des übernächsten Kalenderjahres.	
Art. 24 2. Spesenpauschale ¹ Zusätzlich zum Gehalt der Gerichtspräsidien und der Vizepräsidien des Ober- und Verwaltungsgerichts wird bei einem Vollamt jährlich eine pauschale Spesenvergütung im Betrag von Fr. 3'600.– entrichtet. ² Bei nicht vollamtlichen Präsidien oder Vizepräsidien wird die Spesenvergütung anteilmässig entrichtet.	Art. 24 2. Spesen ³ Für kantonsexterne Sendungen, Mahlzeiten und Übernachtungen wird eine Entschädigung im Rahmen von Art. 35 ausgerichtet.
Art. 25 3. Berufliche Vorsorge, Sozialversicherungen ¹ Für die Gerichtspräsidien und die Vizepräsidien des Ober- und Verwaltungsgerichts gelten Art. 12, 15–18 und 22 sinngemäss; das Gesamtgericht des Obergerichts legt den besonderen Sparplan im Rahmen der bewilligten Kredite fest.	
Art. 26 Mitglieder der Gerichte 1. Sitzungsgeld ¹ Das Sitzungsgeld für Gerichtssitzungen beträgt für Mitglieder des Gerichtes Fr. 160.– je Halbtagesitzung; dauert die Sitzung weniger als zwei Stunden, beträgt das Sitzungsgeld Fr. 80.–.	¹ Das Sitzungsgeld für Gerichtssitzungen beträgt für Mitglieder des Gerichtes Fr. 180.– je Halbtagesitzung; dauert die Sitzung weniger als zwei Stunden, beträgt das Sitzungsgeld Fr. 90.–.

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (3. März 2026)
² Für die Leitung einer Gerichtssitzung, für die Durchführung eines Vorverfahrens oder für die Durchführung einer Anhörung durch eine Richterin oder einen Richter setzt die zuständige Gerichtsabteilung eine angemessene Vergütung fest. ³ Im Gehalt der Gerichtspräsidien und der Vizepräsidien des Ober- und Verwaltungsgerichts ist das Sitzungsgeld inbegriffen.	
Art. 27 2. Aktenstudium ¹ Die Gerichte setzen die Entschädigung für das Aktenstudium im Rahmen von Fr. 40.– bis Fr. 400.– einheitlich je Richterin beziehungsweise Richter und je Fall fest; bei Prozessen mit ausserordentlichem Zeitaufwand, insbesondere wenn in einem Fall ein nochmaliges oder zusätzliches Aktenstudium notwendig ist, kann die Entschädigung für das Aktenstudium angemessen erhöht werden. Die Vergütung beträgt in der Regel je Stunde Fr. 40.–. ² Für ein schriftliches Referat einer Richterin oder eines Richters setzt die zuständige Gerichtsabteilung eine angemessene Vergütung fest. ³ Im Gehalt der Gerichtspräsidien und der Vizepräsidien des Ober- und Verwaltungsgerichts ist die Entschädigung für das Aktenstudium inbegriffen.	¹ Die Gerichte setzen die Entschädigung für das Aktenstudium im Rahmen von Fr. 45.– bis Fr. 450.– einheitlich je Richterin beziehungsweise Richter und je Fall fest; bei Prozessen mit ausserordentlichem Zeitaufwand, insbesondere wenn in einem Fall ein nochmaliges oder zusätzliches Aktenstudium notwendig ist, kann die Entschädigung für das Aktenstudium angemessen erhöht werden. Die Vergütung beträgt in der Regel je Stunde Fr. 45.–. ² Für ein schriftliches Referat einer Richterin oder eines Richters setzt die zuständige Gerichtsabteilung eine angemessene Vergütung zwischen Fr. 45.– und Fr. 450.– fest.
Art. 28 3. Spesenpauschale ¹ Die Mitglieder der Gerichte erhalten jährlich eine pauschale Spesenvergütung im Betrag von Fr. 330.–, insbesondere für die Reise zu Gerichtssitzungen sowie für das Parkieren.	Art. 28 3. Spesen ¹ Die Mitglieder der Gerichte erhalten jährlich eine pauschale Spesenvergütung von Fr. 600.–, insbesondere für die Reise zu Gerichtssitzungen sowie für das Parkieren. ² Für kantonsexterne Sendungen, Mahlzeiten und Übernachtungen wird eine Entschädigung im Rahmen von Art. 35 ausgerichtet.
Art. 29 4. Vorsitzende der Gerichtsabteilungen ¹ Das Gesamtgericht kann den Vorsitzenden der Gerichtsabteilungen jährlich eine zusätzliche Entschädigung bis höchstens Fr. 2'500.– ausrichten.	

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (3. März 2026)
² Die Gerichtspräsidien und die Vizepräsidien des Ober- und Verwaltungsgerichts haben keinen Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung.	
Art. 29a Bereitschaftsdienst ¹ Die Mitglieder der Gerichte erhalten für den Bereitschaftsdienst an Samstagen, Ruhetagen und arbeitsfreien Tagen gemäss der Personalgesetzgebung[NG 165.1] eine Entschädigung von Fr. 7.50 je Stunde. ² Die Entschädigung wird auch während eines Arbeitseinsatzes aus dem Bereitschaftsdienst ausgerichtet.	
Art. 30 Präsidium der Schlichtungsbehörde 1. Gehalt ¹ Die Präsidien der Schlichtungsbehörde erhalten, bezogen auf das Maximum des Jahresgehalts des höchsten Lohnbandes gemäss der Entlohnungsverordnung, für ein Vollamt folgendes Gehalt: 1. Präsidentin oder Präsident: 75–82% 2. Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten: 68–79% ² Das Anfangsgehalt wird durch den Regierungsrat festgelegt; hierauf wird das Gehalt bis zur Erreichung des Maximums jeweils auf Beginn des Kalenderjahres um ein Prozent erhöht, bis das Maximalgehalt erreicht wird. Beim Amtsantritt nach dem 1. Juli erfolgt die erste Erhöhung auf den Beginn des übernächsten Kalenderjahres.	
Art. 30a 2. Spesenpauschale ¹ Die Mitglieder des Präsidiums der Schlichtungsbehörde erhalten jährlich eine pauschale Spesenvergütung im Betrag von Fr. 330.–, insbesondere für die Reise zu den Sitzungen sowie für das Parkieren.	Art. 30a 2. Spesen ¹ Die Mitglieder des Präsidiums der Schlichtungsbehörde erhalten jährlich eine pauschale Spesenvergütung von Fr. 1'500.–, insbesondere für die Reise zu den Sitzungen sowie für das Parkieren. Bei nicht vollamtlichen Mitgliedern des Präsidiums wird die pauschale Spesenvergütung anteilmässig entrichtet.

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (3. März 2026)
	² Für kantonsexterne Sendungen, Mahlzeiten und Übernachtungen wird eine Entschädigung im Rahmen von Art. 35 ausgerichtet.
Art. 30b 3. Berufliche Vorsorge, Sozialversicherungen ¹ Für die Mitglieder des Präsidiums der Schlichtungsbehörde gelten Art. 12, 15–18 und 22 sinngemäss; das Gesamtgericht des Obergerichts legt den besonderen Sparplan im Rahmen der bewilligten Kredite fest.	
Art. 30c Vertreterinnen und Vertreter in der Schlichtungsbehörde ¹ Die Vertreterinnen und Vertreter der Vermieter- und Mieterseite sowie der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite des öffentlichen und privaten Bereichs werden gemäss den Bestimmungen für die Kommissionen entschädigt.	¹ Die Vertreterinnen und Vertreter der Vermieter- und Mieterseite sowie der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite des öffentlichen und privaten Bereichs werden sinngemäss nach Art. 26 und Art. 27 Abs. 1 entschädigt. ² Sie erhalten jährlich eine pauschale Spesenvergütung von Fr. 300.–, insbesondere für die Reise zu Sitzungen sowie für das Parkieren. ³ Für kantonsexterne Sendungen, Mahlzeiten und Übernachtungen wird eine Entschädigung im Rahmen von Art. 35 ausgerichtet.
Art. 31 Auszahlung ¹ Die Auszahlung der Gehälter und der Spesenpauschale an die Gerichtspräsidien, die Vizepräsidien des Ober- und Verwaltungsgerichts sowie an die Präsidien der Schlichtungsbehörde erfolgt monatlich in zwölf gleichen Raten, während die übrigen Entschädigungen in halbjährlichen Raten zur Auszahlung gelangen.	¹ Die Auszahlung der Gehälter und der Spesenpauschale an die Gerichtspräsidien, die Vizepräsidien des Ober- und Verwaltungsgerichts sowie an die Präsidien der Schlichtungsbehörde erfolgt monatlich in zwölf gleichen Raten, während die übrigen Entschädigungen in halbjährlichen Raten in der Regel im Juli und Dezember ausbezahlt werden.
2.4 Kommissionen und Arbeitsgruppen	2.4 Weitere Behörden und Kommissionen sowie Arbeitsgruppen
Art. 32 Sitzungsgeld	Art. 32 Behörden und Kommissionen 1. Sitzungsgeld, Zulage für die Sitzungsleitung

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (3. März 2026)
¹ Das Sitzungsgeld für Kommissionssitzungen beträgt Fr. 160.– je Halbtagesitzung; dauert die Sitzung weniger als zwei Stunden, beträgt das Sitzungsgeld Fr. 80.–.	¹ Das Sitzungsgeld beträgt Fr. 180.– je Halbtagesitzung; dauert die Sitzung weniger als zwei Stunden, beträgt das Sitzungsgeld Fr. 90.–. ² Für die Sitzungsleitung erhält das betreffende Mitglied einen Zuschlag von 50 Prozent, mindestens Fr. 90.– je Sitzung. Mitglieder, denen gemäss Art. 33 Abs. 3 für die Sitzung eine besondere Entschädigung ausgerichtet wird, haben keinen Anspruch auf eine Zulage.
	Art. 32a 2. Arbeitsentschädigung ¹ Für eine amtliche Sendung wird eine Arbeitsentschädigung von Fr. 180.– je Halbtage ausgerichtet; bei einem zeitlichen Aufwand von weniger als zwei Stunden beträgt die Arbeitsentschädigung Fr. 90.–.
Art. 33 Schriftliche Berichterstattung, Aktenstudium ¹ Für eine schriftliche Berichterstattung oder einschlägige Arbeiten durch ein Kommissionsmitglied kann die Kommission eine angemessene Vergütung festsetzen. ² Muss vor einer Sitzung ein umfangreiches Dossier studiert werden, kann die Kommission eine angemessene Vergütung festsetzen; die Vergütung beträgt in der Regel Fr. 40.– je Stunde. ³ Die Entschädigung für besondere Facharbeiten setzt der Regierungsrat fest.	Art. 33 3. besondere Entschädigungen ¹ Für eine schriftliche Berichterstattung, das Studium eines umfangreichen Dossiers oder andere einschlägige Arbeiten durch ein Mitglied kann die Behörde beziehungsweise Kommission eine angemessene Vergütung zusprechen. ² <i>Aufgehoben.</i> ³ Der Regierungsrat kann für Mitglieder, die besondere Facharbeiten ausführen oder über erhöhte Fachkenntnisse verfügen müssen, eine besondere Entschädigung festsetzen. Die Entschädigung darf je Stunde höchstens Fr. 150.– betragen.
Art. 34 Zulage für die Sitzungsleitung ¹ Für die Sitzungsleitung erhält das betreffende Kommissionsmitglied einen Zuschlag von 50 Prozent, mindestens Fr. 80.– je Sitzung.	Art. 34 4. Spesen ¹ Für kantonsexterne Sendungen, Mahlzeiten und Übernachtungen wird eine Entschädigung im Rahmen von Art. 35 ausgerichtet

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (3. März 2026)
	² Für kantonsexterne Mitglieder richtet sich die Reiseentschädigung für Sitzungen im Kanton sinngemäss nach Art. 35 Ziff. 1.
Art. 34a Entschädigung der Mitglieder von Arbeitsgruppen ¹ Für Arbeitsgruppen, die vom Regierungsrat eingesetzt wurden, richten sich das Sitzungsgeld und die Entschädigung für kantonsexterne Sendungen nach Art. 32 und Art. 37; weitere Entschädigungen werden nicht ausgerichtet. ² Keinen Anspruch auf Sitzungsgelder haben in der Regel die Delegierten öffentlich-rechtlicher Körperschaften und öffentlich-rechtlicher Anstalten. ³ Der Regierungsrat kann im Rahmen seiner Finanzkompetenz mit Sachverständigen, die für Arbeitsgruppen beigezogen werden, eine abweichende Entschädigungsregelung vereinbaren.	Art. 34a 5. Auszahlung ¹ Die Entschädigungen werden in der Regel im Juli und Dezember ausbezahlt. ² <i>Aufgehoben.</i> ³ <i>Aufgehoben.</i>
	Art. 34b Arbeitsgruppen ¹ Für Arbeitsgruppen, die vom Regierungsrat eingesetzt wurden, richtet sich die Entschädigung sinngemäss nach den Bestimmungen für Behörden und Kommissionen gemäss Art. 32 ff. ² Keinen Anspruch auf eine Entschädigung haben in der Regel die Delegierten öffentlich-rechtlicher Körperschaften und öffentlich-rechtlicher Anstalten. ³ Für Mitglieder, die in ihrer Funktion als Landrat an Sitzungen der Arbeitsgruppe teilnehmen, richtet sich die Höhe der Entschädigung nach Art. 5a Abs. 1.
2.5 Gemeinsame Bestimmungen	2.5 Spesen für kantonsexterne Sendungen, Mahlzeiten und Übernachtungen
Art. 35 Taggelder für amtliche Sendungen ¹ Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen beziehen unter Vorbehalt von Art. 4, 11 und 24 für amtliche Sendungen:	Art. 35 Höhe der Spesen ¹ Besteht gemäss diesem Gesetz ein Anspruch auf Spesen für kantonsexterne Sendungen, Mahlzeiten und Übernachtungen gelten folgende Regelungen:

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (3. März 2026)
1. eine Arbeitsentschädigung von Fr. 160.– je Halbtage; bei einem zeitlichen Aufwand von weniger als zwei Stunden beträgt die Arbeitsentschädigung Fr. 80.–; 2. eine Spesenentschädigung von Fr. 30.– je Halbtage; bei einem zeitlichen Aufwand von weniger als zwei Stunden entfällt die Spesenentschädigung; 3. eine Entschädigung von Fr. 150.–, sofern auswärts übernachtet werden muss und die Kosten nicht vom Kanton übernommen werden; kostet die Übernachtung mit dem Frühstück mehr, können die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt werden.	1. Als Reiseentschädigung für kantonsexterne Sendungen wird die Fahrkarte erster Klasse öffentlicher Verkehrsmittel vergütet. Benützen mehrere Personen das gleiche Fahrzeug, werden eine Entschädigung von Fr. 0.70 je Fahrkilometer und die effektiven Kosten für die Parkierung entrichtet. 2. Je Mahlzeit bei kantonsexternen Sendungen wird eine Entschädigung von Fr. 30.- vergütet. Die Entschädigung entfällt, wenn die Mahlzeit kostenlos ist oder wenn der zeitliche Aufwand unter zwei Stunden liegt. 3. Für Übernachtungen bei kantonsexternen Sendungen einschliesslich Frühstück wird eine Pauschalentschädigung von Fr. 180.- vergütet, sofern kostenpflichtig übernachtet werden muss.
Art. 36 Reiseentschädigungen 1. für Sitzungen und amtliche Sendungen im Kanton ¹ Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen beziehen je Kilometer der Hin- und Rückreise zu Sitzungen oder amtlichen Sendungen im Kanton eine Entschädigung von Fr. –.70; die Reiseentschädigung wird nach der Distanztabelle berechnet, die vom Regierungsrat festgesetzt wird; vorbehalten bleiben Art. 4, 6, 11, 24, 28 und 30a. ² Sofern eine Behörde oder eine Kommission ein Fahrzeug gemeinsam benützt, hat die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter Anspruch auf die Reiseentschädigung für die ausgewiesenen Fahrkilometer. ³ Mit dieser Entschädigung sind auch allfällige Parkplatzgebühren abgegolten.	Art. 36 Aufgehoben.
Art. 37 2. für kantonsexterne Sendungen ¹ Als Reiseentschädigung für kantonsexterne Sendungen wird die Fahrkarte erster Klasse öffentlicher Verkehrsmittel vergütet. Benützen mehrere Personen das gleiche Fahrzeug, wird eine Entschädigung von Fr. –.70 je Fahrkilometer entrichtet; vorbehalten bleiben Art. 4, 11 und 24. ² Mit dieser Entschädigung sind auch allfällige Parkplatzgebühren abgegolten.	Art. 37 Aufgehoben.

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (3. März 2026)
Art. 38 Auszahlung ¹ Die Entschädigungen gemäss Art. 32–37 werden halbjährlich ausbezahlt.	Art. 38 Aufgehoben.
	2.6 Überprüfung der Entschädigungen
Art. 39 Überprüfung und Anpassung der Entschädigungen ¹ Die Entschädigungen werden Mitte jeder Legislaturperiode durch das Landratsbüro überprüft; es unterbreitet dem Landrat einen Bericht und allfällige Anträge.	
3 Weitere Ansprüche	
Art. 40 Versicherung gegen Unfall ¹ Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen sind gegen die Folgen von Unfällen in Ausübung ihrer Behördentätigkeit zu versichern. ² Die Versicherungsleistung während der vollen Gehaltszahlung fällt dem Kanton zu.	
Art. 41 Versicherung gegen Krankheit ¹ Die Mitglieder des Regierungsrates, die Gerichtspräsidien und die Vizepräsidien des Ober- und Verwaltungsgerichts sind gegen den Lohnausfall bei Krankheit zu versichern.	
4 Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 42 Gehalt und Rentenordnung für Mitglieder des Regierungsrates ¹ Bis zum 30. Juni 2010 erhalten die aktiven Mitglieder des Regierungsrates die Leistungen gemäss Art. 11–40 des Gesetzes vom 23. Juni 1999 über die Entschädigung der Behördenmitglieder (Entschädigungsgesetz)[A 1999, 941, 1906].	

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (3. März 2026)
² Für Mitglieder des Regierungsrates, die vor dem 1. Juli 2010 dem Regierungsrat angehört und nach der bisherigen Gesetzgebung Anwartschaften besitzen oder bereits Renten beziehen, gelten weiterhin das Gesetz vom 23. Juni 1999 über die Entschädigung der Behördenmitglieder (Entschädigungsgesetz) beziehungsweise die Behördenverordnung vom 19. Juni 1971[A 1971, 948; 1978, 926; 1983, 1189; 1990, 404; 1992, 1693; 1994, 262] sowie der Landratsbeschluss vom 4. Juli 1990 über das Ruhegehalt von ehemaligen Mitgliedern des Regierungsrates[NG 161.13]. ³ Für jenes Mitglied des Regierungsrates, das neu seit dem 1. Juli 2008 im Amt ist, werden nach erfolgter Wiederwahl die Pensionskassenbeiträge für die Zeit bis zum 30. Juni 2010 nachträglich entrichtet.	
Art. 42a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 22. November 2017 1. Gehaltsregelung für den Regierungsrat ¹ Für amtierende Mitglieder des Regierungsrates, die ihr Amt vor Inkrafttreten der Änderung vom 22. November 2017 angetreten haben, gilt die neue Gehaltsregelung. ² Das Jahresgehalt ist am 1. Juli 2018 gestützt auf die Berechnung gemäss Art. 10 Abs. 1 an das neue Recht anzupassen.	
Art. 42b 2. Übergangsrente ¹ Die bisherigen Bestimmungen zur Übergangsrente im Entschädigungsgesetz[A 2008, 2533; A 2009, 355] gelten weiterhin für: 1. ehemalige Mitglieder des Regierungsrates, die vor dem 1. Juli 2018 aus dem Amt ausgeschieden sind, wenn sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung bereits eine Übergangsrente beziehen oder Anwartschaften auf eine Übergangsrente besitzen; 2. amtierende Mitglieder des Regierungsrates, die ihr Amt vor dem 1. Juli 2018 angetreten haben.	

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (3. März 2026)
Art. 43 Änderung des Pensionskassengesetzes ¹ Das Gesetz vom 25. Juni 2008 über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz, PKG)[NG 165.2] wird wie folgt geändert: ...	
Art. 44 Aufhebung bisherigen Rechts ¹ Das Gesetz vom 23. Juni 1999 über die Entschädigung der Behördenmitglieder (Entschädigungsgesetz)[A 1999, 941, 1906] wird aufgehoben.	
Art. 45 Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. ² Es tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft; Art. 43 tritt auf den 1. Juli 2010 in Kraft.	
	II.
	Der Erlass NG 261.2 (Gesetz über die Kosten im Verfahren vor den Gerichten und den Justizbehörden (Prozesskostengesetz, PKoG) vom 19. Oktober 2011) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:
Gesetz über die Kosten im Verfahren vor den Gerichten und den Justizbehörden (Prozesskostengesetz, PKoG)	
vom 19. Oktober 2011	
<i>Der Landrat von Nidwalden,</i>	

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (3. März 2026)
gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 96 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO)[SR 272], Art. 424 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO)[SR 312.0], Art. 78 des Gesetzes vom 9. Juni 2010 über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetzes, GerG)[NG 261.1] und Art. 116 des Gesetzes vom 8. Februar 1985 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz)[NG 265.1],	
<i>beschliesst:</i>	
Art. 24 Zeugen ¹ Zeuginnen und Zeugen haben für jedes Erscheinen Anspruch auf ein Zeugengeld. Zudem werden Verdienstausschlag und Reiseauslagen, die durch die Zeugnispflicht entstanden sind, ersetzt. ² Das Zeugengeld beträgt Fr. 30.– je Stunde, mindestens aber Fr. 30.–. ³ Die Entschädigung für Verdienstausschlag darf Fr. 200.– je halben Tag nicht übersteigen. ⁴ Bei Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels werden die effektiven Fahrtauslagen (2. Klasse) und bei Benützung des eigenen Fahrzeuges eine Kilometerentschädigung gemäss Art. 36 des Entschädigungsgesetzes[NG 161.3] erstattet. Für ausserordentliche Auslagen kann eine besondere Zulage festgesetzt werden.	⁴ Bei Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels werden die effektiven Fahrtauslagen (2. Klasse) und bei Benützung des eigenen Fahrzeuges eine Kilometerentschädigung von Fr. 0.70 je Fahrkilometer und die effektiven Kosten für die Parkierung erstattet. Für ausserordentliche Auslagen kann eine besondere Zulage festgesetzt werden.
Art. 52 Barauslagen ¹ Die Anwältin oder der Anwalt hat Anspruch auf Ersatz der Barauslagen. ² Reiseauslagen sind zu vergüten, soweit die Reise notwendig und die Wahl des Verkehrsmittels zweckmässig ist. ³ Bei Benützung des Privatfahrzeuges hat die Anwältin oder der Anwalt Anspruch auf eine Kilometerentschädigung gemäss Art. 36 des Entschädigungsgesetzes[NG 161.3].	³ Bei Benützung des Privatfahrzeuges hat die Anwältin oder der Anwalt Anspruch auf eine Kilometerentschädigung von Fr. 0.70 je Fahrkilometer und Ersatz der effektiven Kosten für die Parkierung.

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (3. März 2026)
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Referendumsvorbehalt Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Inkrafttreten Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.
	Stans, ... LANDRAT NIDWALDEN Landratspräsident ... Landratssekretär ...